

**Titel der Drucksache:**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der  
 Erfurter Garten- und Ausstellungs  
 gemeinnützige GmbH (ega)**

**Drucksache**

**0989/20**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	18.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.07.2020	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung vom 09.06.2020 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Finanzverwaltung beschlossen.

02

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt als Gesellschaftervertreter der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

11.06.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 Synoptischer Vergleich Gesellschaftsvertrag ega GmbH

**Sachverhalt**

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Erfurter Garten- und Ausstellungen gemeinnützige GmbH (ega), zuletzt geändert am 25.11.2016, soll zeitgemäß optimiert bzw. rechtssicher gestaltet werden.

Folgende Änderungen sind erforderlich:

**1. Änderungen zur Gemeinnützigkeit**

Die Erfurter Garten- und Ausstellungen gemeinnützige GmbH (ega) (ega gGmbH) ist eine Gesellschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Kultur, der Bildung und Erziehung sowie des Denkmalschutzes. Diese steuerbegünstigten Zwecke werden insbesondere durch die Bewirtschaftung und den Betrieb des egaparks in der Landeshauptstadt Erfurt verwirklicht.

Am 23. April 2021 beginnt die Bundesgartenschau in Erfurt. Hierfür wurde eine eigene Gesellschaft, die Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH (BUGA), gegründet. Unternehmensgegenstand der BUGA ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der halbjährigen Veranstaltung Bundesgartenschau in Erfurt in 2021 für die eintrittspflichtigen

Flächen egapark und Petersberg. Da die Bundesgartenschau 2021 nicht von der ega gGmbH durchgeführt wird, ist eine teilweise Überlassung des egaparks an die BUGA erforderlich. Hierfür wurde im Jahr 2018 der Entwurf einer Überlassungsvereinbarung erarbeitet, die zwischen ega gGmbH und BUGA geschlossen werden soll.

Umfangreiche Vorbereitungs- und Baumaßnahmen sowie projektbezogene bauliche Maßnahmen sind seitens der ega gGmbH bereits für 2020 geplant. Um diese Maßnahmen, wie die Grundsanierung der Hauptwege im Park, planmäßig bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau am 23. April 2021 abzuschließen, wird der egapark ab 31. August 2020 für die Besucher geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Bundesgartenschau am 10. Oktober 2021 soll bereits grundsätzlich eine Nutzung im Allgemeinen durch die BUGA erfolgen.

Oberste Priorität hat im Rahmen dieses Modells der Erhalt der Gemeinnützigkeit der ega gGmbH, d. h. die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken durch die ega gGmbH. Bereits am 6. August 2019 sowie mit Antragsergänzung vom 9. September 2019 wurde zu diesem Zweck durch die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO beim Finanzamt Erfurt gestellt, in der die Rechtsauffassung zu verschiedenen Einzelthemen bestätigt werden sollte.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 (Eingang ega gGmbH am 2. Juni 2020) beantwortete das Finanzamt Erfurt den Antrag auf verbindliche Auskunft. Im Ergebnis der Beantwortung verschiedener Rechtsfragen durch das Finanzamt hat nunmehr die PwC empfohlen, den Gesellschaftsvertrag der ega gGmbH in der Form anzupassen, dass als weiterer Satzungszweck die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Mittelbeschaffungskörperschaft) ergänzt wird. Der neue Gesellschaftsvertrag sowie eine Synopse, welche die Änderungen des Gesellschaftsvertrages transparent darstellt, liegen als Anlage bei.

Durch die empfohlene Satzungsänderung würde die ega gGmbH auch bei einer Parkschließung im September 2020 in Vorbereitung der Bundesgartenschau sowie der Überlassung an die gemeinnützige BUGA Erfurt 2021 gGmbH während der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau weiterhin ihre satzungsgemäßen Zwecke erfüllen. Es würde somit kein Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke drohen, da die Gesellschaft dann auch die Tätigkeiten anderer Körperschaften (hier der BUGA) fördern kann. Voraussetzung für die Umsetzung des o. g. Sachverhaltes ist eine erneute verbindliche Auskunft an das Finanzamt sowie die Bestätigung des o. g. Sachverhaltes. Die Gesellschaft bereitet diese parallel vor und reicht diese unter dem Vorbehalt beim Finanzamt ein, dass die Gesellschafter der Satzungsänderung zustimmen.

Folgende Schritte hat die Gesellschaft bis zum Ende August 2020 geplant:

In Zusammenarbeit mit der PwC wird auf der Basis des geänderten Gesellschaftsvertrages erneut ein Antrag auf verbindliche Auskunft an das Finanzamt gestellt. Parallel wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages dem Finanzamt angezeigt und eine neue gesonderte Feststellung nach § 60a AO beantragt.

## **2. Sonstige Änderungen**

Im Rahmen dieser Änderung des Gesellschaftsvertrages wurden die für den Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH vorgesehenen Änderungen (vgl. dazu DS 0975/20) in den Gesellschaftsvertrag der

ega gGmbH übernommen. Diese beinhalten im Wesentlichen die Änderungen zur Laufzeit der Aufsichtsratsmandate, redaktionelle Anpassungen, Umgang mit eilbedürftigen zustimmungspflichtigen Geschäften und dem elektronischen Versand von AR-Unterlagen.

Zur Vermeidung einer zeitnahen nochmaligen Änderung des Gesellschaftsvertrags, die nochmalige Kosten für Notar und Eintragung auslösen würde, empfiehlt es sich, die unter Ziffer 1 sowie unter Ziff. 2 genannten Änderungen zusammen im Rahmen einer notariellen Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Eintragung im Handelsregister muss bis zum 31.12.2020.

Aufgrund der Dringlichkeit ist ein Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung nicht möglich. Der Gesellschaftsvertrag der ega gGmbH lässt nach § 13 Ziffer 3 zu, dass die Gesellschafterversammlung gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden ist und diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten muss. Der Aufsichtsrat der ega gGmbH ist bereits über diese dringliche Verfahrensweise informiert und wird zeitnah dazu beschließen.

Um Aufnahme in dringliche Sitzung des Ausschusses WBD am 18.06.2020 wird gebeten.

Dringlichkeitsbegründung:

Die Aufrechterhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus ist für die ega gGmbH von größter Bedeutung. Eine Nutzung und Überlassung des egaparks durch die BUGA ist für die ega gGmbH nur dann durchführbar, wenn hierdurch nicht die eigene Gemeinnützigkeit gefährdet wird. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit wäre mit großen finanziellen Risiken der ega gGmbH (Fördermittelrückzahlungen, Steuerbelastung usw.) verbunden.

Die Durchführung der BUGA ist nur mit der schrittweisen Nutzung und Überlassung von umfangreichen Flächen des egaparks an die BUGA für den Zeitraum der Vorbereitung (ab 31. August 2020) bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau am 23. April 2021 sowie während der gesamten Durchführung bis zum 10. Oktober 2021 möglich. Angesichts der geplanten notwendigen schrittweisen Nutzung und Überlassung des egaparks an die BUGA und der geplanten Schließung des Geländes für die Öffentlichkeit aufgrund eigener umfangreicher Baumaßnahmen Ende August diesen Jahres ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages dringlich. Die Änderung muss zur Vermeidung der Gefährdung der Gemeinnützigkeit zwingend vor Überlassung des Parks in Kraft getreten sein.